

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 7/8 (1886)
Heft: 24

Artikel: Submissionswesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-13644>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durch eine Leiter verbunden ist; die zwei oberen Dachzimmer dienen für die erwachsenen Kinder oder sonstige Mitglieder der Familie, für Schlafgänger oder — wie es bei Winzerfamilien der Fall ist — für Hilfsarbeiter.

Im Aeusseren characterisirt sich dieses Haus von denjenigen der Projecte „Klein aber mein“ dadurch, dass es massiver ist und in Folge dessen vielleicht weniger hübsch erscheint.

Backstein- und zum Glück auch Riegelbau sind bei uns nicht üblich, da das gewöhnliche Mauerwerk nicht höher zu stehen kommt, überdies dem ersteren in jeder Richtung unstreitig vorzuziehen ist.

Ein solches Haus könnte heute in Neuenburg unter normalen Umständen für die Summe von 5500 Fr. gebaut werden. Dabei sind die Arbeiten um das Haus herum, sowie Pläne und etwaige Bauaufsicht nicht gerechnet. Dagegen ist hervorzuheben, dass, den hiesigen Gewohnheiten gemäss, alle Fensteröffnungen mit Vorfenstern und Fensterladen versehen, drei Zimmer geheizt sind und ausserdem in der Küche neben dem eigentlichen Kochheerd ein Heizapparat mit Kochtopf zur Nachhülfe bei strengerer Kälte vorhanden ist. Das Hauptdach ist verschalt, Küchen-, Stall- und Vorhalleboden sind in Cement oder Asphalt hergestellt. Das Ganze ist überhaupt solid und kunstgerecht gearbeitet. Es liessen sich an obiger Summe wol ca. 10 % ersparen, besonders bei weniger weit gehenden Ansprüchen; andererseits scheint es aber nicht gerathen, wie es leider öfter geschieht, gar zu haushälterisch vorzugehen, sofern man nämlich dem Arbeiter ein gesundes und solides Haus erbauen will, an welchem er sein Leben lang Freude haben und wobei er nicht mit beständigen Reparaturen geplagt sein soll.

Ich füge noch den Plan eines Doppelhauses bei, den ich auftragsgemäss entworfen hatte. Abgesehen von einigen Nebenrücksichten wollte der Auftraggeber dadurch wärmere Wohnungen erhalten, den disponibeln Platz besser verwerthen und einige Hundert Franken ersparen.

Zur Nachtzugverbindung Bern-Zürich.

In Ihrer Nummer vom 6. März bringen Sie einen Vorschlag für die Verwirklichung einer Nachtzugverbindung zwischen Bern und Zürich. — Die Nothwendigkeit einer solchen ist wohl nicht zu discutiren; es wird sich vielmehr darum handeln, wie bei den vorhandenen Verhältnissen dieselbe am zweckmässigsten und öconomischsten hergestellt werden kann. Es darf diesfalls wohl darauf aufmerksam gemacht werden, dass durchaus nicht die Verbindung Zürich-Bern und vice-versa mangelt, sondern nur die Verbindung Luzern-Bern und vice-versa.

Bekanntlich geht 9 Uhr Abends der Gotthardzug via Rothkreuz bis Luzern, wo derselbe gegen 11 Uhr anlangt. Wird derselbe fortgesetzt bis Bern (95 Kilometer), sei es als langsamer Zug ohne Bahnbewachung, sei es als Vollzug, so stellt er die gewünschte Verbindung in mehr befriedigender Weise her als über Olten, da er nicht nur Basel und Olten, sondern auch Luzern in die Verbindung Zürich-Bern einbezieht. In entgegengesetzter Richtung ist der Zug Luzern-Zürich früh um 7 Uhr bereits in Zürich; es bedarf also ebenfalls nur der Verbindung von Bern aus mit Luzern in ähnlicher Weise, wobei zu bemerken ist, dass Bern mit dieser Rückverbindung zugleich einen ausgezeichneten Anschluss an die Schnellzüge ab Zürich nach Deutschland erhält. Es bedarf wohl keiner Erörterung, dass die Herstellung dieser Verbindung namhaft billiger zu stehen kommt; es werden aber damit auch die Interessen aller betheiligten Verwaltungen, sowie die volkswirtschaftlichen Interessen am besten gewahrt, da bei solchen Verbindungen in der Nacht es sich darum handeln muss, unnöthigen Aufwand zu vermeiden und auf möglichst einfachem Wege den Verkehr zusammenzufassen. Ausserdem dürften die Verhandlungen des Bundesrathes mit nur einer Verwaltung, der Jura-Bern-Bahn, sich mehr vereinfachen, als wenn mehrere

Verwaltungen zusammenwirken müssen, und überdies dürfte der Verkehrsplatz Luzern sich regen und für die Verwirklichung dieser Verbindung Schritte thun. y

Submissionswesen.

Am 2. d. Mts. berieth der Vorstand des „Vereins schweizerischer Bauunternehmer“ das Submissionswesen. Laut einem Referat über die bezüglichlichen Verhandlungen im „Allgemeinen schweizer. Submissions-Anzeiger“ wurde beschlossen, aus der bisherigen Unthätigkeit herauszutreten und „den zuständigen Behörden den Antrag zu stellen, es möchte das Submissionswesen durch ein zu erlassendes Gesetz geregelt werden“.

Die Herren Bauunternehmer wollen also wesentlich weiter gehen, als der „Schweizerische Ingenieur- und Architecten-Verein“, der sich vorläufig mit der Aufstellung von Grundsätzen begnügte; sie wollen die Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung reguliren. Dieses Vorgehen ist radical und wenn sich dasselbe durchführen liesse, so wäre dies unzweifelhaft die beste Lösung der Frage. So lange jedoch jeder Canton, jedes Gemeindewesen, ja sogar jeder Privatmann das Recht für sich in Anspruch nimmt, Bauten nach eigenen Grundsätzen zu vergeben, wird eine Regulirung der Frage durch ein Gesetz noch gute Weite haben. Der Erlass eines Gesetzes über das Submissionswesen könnte entweder vom Bund oder von einzelnen Cantonen ausgehen. Die sich dann durch ein Concordat auf gleichmässige Bestimmungen einigen würden. Von einem Concordat versprechen wir uns indess nicht viel Gutes. Wenn es im günstigsten Falle, nach vielen, langjährigen Anstrengungen gelingen sollte, ein halbes Dutzend Cantone auf die nämlichen Bestimmungen zu einigen, so wäre damit schliesslich doch nur etwas Halbes erzielt. Einzig wirksam wäre die Aufstellung eines Bundesgesetzes. Aber diesem Vorgehen steht unsere Bundesverfassung im Wege und wir zweifeln daran, dass die Herren Bauunternehmer die Ausdauer haben werden, den langen Weg zu machen, den die schweizerischen Erfinder bereits zurückgelegt haben (und der noch — ach wie weit vom Ziele ist!), um dem Bund das Recht zu ertheilen, über den Schutz des geistigen Eigenthums Gesetze zu erlassen.

Zum Patentwesen.

Mitgetheilt von Bourry-Sequin in Zürich.

Von den im Jahre 1883 in Oesterreich-Ungarn ertheilten Erfindungspatenten entfiel auf Staatsangehörige

1. von Oesterreich-Ungarn	1 Patent auf	35 000 Einwohner
2. „ Deutschland	1 „ „	60 500 „
3. „ der Schweiz	1 „ „	88 000 „
4. „ Frankreich	1 „ „	155 600 „
5. „ England	1 „ „	166 600 „
6. „ Belgien	1 „ „	166 600 „
7. „ Dänemark	1 „ „	333 300 „
8. „ Schweden und Norwegen	1 „ „	390 000 „
9. „ America	1 „ „	400 000 „
10. „ Italien	1 „ „	1 600 000 „
11. „ Russland	1 „ „	8 000 000 „

Von den im Jahre 1884 in England ertheilten Erfindungspatenten traf auf Staatsangehörige

1. von England	1 Patent auf	2 600 Einwohner
2. „ der Schweiz	1 „ „	43 300 „
3. „ America	1 „ „	45 800 „
4. „ Belgien	1 „ „	48 200 „
5. „ Frankreich	1 „ „	50 000 „
6. „ Deutschland	1 „ „	52 800 „
7. „ Dänemark	1 „ „	80 000 „
8. „ Schweden	1 „ „	119 000 „
9. „ Norwegen	1 „ „	250 000 „
10. „ Oesterreich-Ungarn	1 „ „	251 600 „
11. „ Italien	1 „ „	763 200 „
12. „ Spanien	1 „ „	1 530 000 „
13. „ Russland	1 „ „	2 316 000 „